geführt hatten, aus welchen sich eine Verletzung der Glaubens= und Gemiffensfreiheit ergabe und geschloffen werden konne, daß die Lehrer "sich irgendwie auf den Boden des religiösen Unter= richtes verirrt hätten".

- 7. Aber auch abgesehen von der Art und Weise, wie der biblifche Geschichtsunterricht in den Lehrplanen für die Gemeinde= schulen des Kantons Margau angeordnet ist, wird dieser Unter= richt im allgemeinen auch bei dem in Primarschulen vorauszu= fetenden Entwicklungs- und Bilbungsgrad unzweifelhaft bie Mertmale eines religiösen Unterrichtes tragen. Namentlich wird er allen benjenigen, die nicht driftlichen Bekenntniffen ober Doktrinen hulbigen, besonders in der neutestamentlichen Veriode, als ausgeprägt religiöß erscheinen. Die Unterscheidung, welche der Bundesrat in Sachen Roffet und Konforten (Bundesblatt 1891, II, 340 ff.) auf Grund des Wallifer Schulprogrammes zwischen religiösem Unterrichte und dem Unterrichte in der biblischen Geschichte ge= macht hat, kann demnach nicht aufrecht erhalten werden.
- 8. Danach kann auch ber Erklärung bes Regierungsrates bes Rantons Aargau, der thatfächlich erteilte Unterricht in der bibli= schen Geschichte sei durchwegs geschichtlicher und allgemein sittlicher Natur und frei von religiöser Karbung, feine entscheibende Bebeutung beigemessen werden.
- 9. Ift nun nach diefen Ausführungen ber "Religionsunter= richt", für welchen die aargauischen Behörden ben Schulzwang ausgesprochen haben, als ein "religiöser Unterricht" zu betrachten, fo folgt baraus, daß er nach der Bestimmung des Art. 49 der Bundesverfassung, so erfrischend und erhebend er auch auf bas Gemüt der Kinder wirken mag, nicht als obligatorisches Schul= fach erklärt werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Entscheis bung vom 25. März 1897 in Sachen Sudler (Bundesblatt 1887, IV, 149 ff., insb. S. 155) zutreffend ausgeführt bat, fann ber Staat (Ranton), wenn er in seinen Schulen und Lehr: anstalten für Erteilung von Religionsunterricht forgen will, bies nur im Sinne ber unbedingten Fakultativerklärung dieses Unterrichtsgegenstandes thun (f. auch Entscheibung des Bundesrates vom 26. April 1879 in Sachen Heri, Bundesblatt 1880, II, S. 620).

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Erwägungen als begründet erflärt.

## VI. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. - Création et scission de communautés religieuses.

192. Urteil vom 24. November 1897 in Sachen romischtatholische Rirchgemeinde Laufen gegen

driftkatholische Rirchgemeinde Laufen.

A. Durch Defret des Großen Nates des Kantons Bern vom 23. April 1893 wurde die dristfatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen=Zwingen als Kirchgemeinde anerkannt und bemgemäß die bisherige Gefamtkirchgemeinde Laufen, in der feit ber Spaltung im Jahre 1873 bis in bas Jahr 1889 die Christ= katholiken, von da ab die Römischkatholiken die Mehrheit gebildet hatten, in Betreff ber mit ben Rultusangelegenheiten zusammen= hangenden Gegenftande, in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, die römischkatholische und die christkatholische Kirchgemeinde. In § 7 bes Defretes mar bezüglich des der bisherigen Kirchgemeinde Laufen angehörenden Vermögens einer Ausscheidung zwischen den beiden Kirchgemeinden gerufen, die mangels gutlicher Verftandi= gung durch administrativ=richterlichen Entscheid vorgenommen wer= ben sollte. Die Verhandlungen hierüber von Partei zu Partei führten zu keiner Einigung, und es rief beshalb die chriftkatho= lische Kirchgemeinde ben Entscheid bes Regierungsstatthalters von Laufen an. Dieser sprach mit Entscheid vom 30. November 1895 ber römischkatholischen Rirchgemeinde das gefamte Rirchenver= mögen und die ausschließliche Benutzung der Pfarrkirche zu, wo= gegen dieselbe die driftfatholische Kirchgemeinde mit 60,000 Fr.

— in benen verschiedene spezielle Forderungsbeträge von 4178 Fr. 60 Cts. inbegriffen sein sollten — abfinden sollte; überdies wurde erstere bei ihrem Anerbieten behaftet, der letztern die soge= nannte Notfirche abzutreten, die in den 1870er Jahren, nachdem die Gemeinde Laufen jum Chriftfatholizismus übergetreten mar. ber Kultusverein in Lugern gur Befriedigung der religiöfen Bedurfnisse ber bamaligen romischkatholischen Minderheit errichtet hatte; die romischkatholische Kirchgemeinde wurde ferner verurteilt, den Christfatholiken als Zinsvergütung für die seit 28. April 1893 bezogenen Erträgnisse aus dem Kapitalvermögen der Gefant: firchgemeinde einen Betrag von 2400 Fr. zu bezahlen; das durch die Einwohnergemeinde Laufen-Zwingen zu liefernde Brennholz von 12 Klaftern follte ben beiben Kirchgemeinden je zur Salfte gutommen; bezüglich zweier Berpflichtungen der fruhern Gefamt= firchgemeinde gegenüber der Gemeinde Zwingen und der Sekundar= schule Laufen wurde bestimmt, daß dieselben zu 3/5 ber romisch= fatholischen, zu 2/5 ber christfatholischen Gemeinde auffallen sollten ; Parteikosten wurden nicht gesprochen und die Administrativkosten beiben Parteien je zur Halfte auferlegt. Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrate bes Kantons Bern, bei dem fich beide Parteien beschwert hatten, und dem derselbe übrigens ex officio gur Überprüfung vorzulegen war, unterm 10. September 1896 in wesentlichen Buntten abgeändert. Zwar wurde als Grundlage für bie Teilung vom Regierungsrate bas nämliche, bem Berhaltnis der stimmberechtigten Angehörigen der beiden Gemeinden entspre= chende Verhältnis von 3:2 angenommen; ferner wurden auch die 12 Klafter Holz in gleicher Weise auf die beiden Pfarrer ver= teilt, wie im erstinftanglichen Entscheide. Richt bestätigt wurde bagegen die Zuweisung ber Pfarrkirche an die römischkatholische Kirchgemeinde und bie Berfügung, daß hiefur die driftfatholische Gemeinde mit 60,000 Fr. und der sogenannten Rothfirche abzufinden fei. Diesbezüglich wurde vielmehr ausgeführt : Grundfatlich stünden beide Parteien auf dem Boden ber Realteilung, die auch der Natur der Sache entspreche. Eine folche Teilung sei nun mit allen Bermögensobjekten möglich, außer mit der Pfarrkirche. Dies sei die einzige in die Teilungsmaffe fallende Kirche. Die sogenannte Notkirche sei überhaupt nicht Teilungsobjekt, da sie

nie der Gesamtkirchgemeinde gehört habe und zur Reit noch im Eigentum des Kultusvereins Lugern stehe. Auch die sogenannte Friedhoffavelle falle nicht in die Teilung, da sie der Ginmobnergemeinde Laufen gehore. Die einzige Pfarrfirche nun konne nicht geteilt werden, und so bleibe ein anderer Weg nicht offen als der= jenige der Geftattung des Simultangebrauchs zu Gunften der beiden Gemeinden, der jedoch erft nach durchgeführter Bermogens= ausscheidung einzutreten habe. Weiterhin wurde vom Regierungs= rate die Rinsverautung, die die römischkatholische der drift= katholischen Kirchgemeinde zu entrichten habe, auf 4500 Fr. er= erboht. Die Begründetheit der von den Varteien geltend gemachten Paffiven, nämlich 4178 Fr. 60 Cts. von Seite der Christfatholiten und 618 Fr. 50 Cts. von Seite der Römischkatholischen, wurde vom Regierungsrat nicht geprüft, weil nur grundsätzlich zu entscheiden sei, in welchem Berhältnis vorhandene Baffiven. die auf dem Vermögen der Kirchgemeinde Laufen lasten, von den beiden Gemeinden zu tragen seien. Demgemäß lautete der ober= instangliche Entscheid:

"1. Das Bermögen, welches der ungeteilten katholischen Kirch"gemeinde Lausen-Zwingen angehört hat, wird im Sinne der "Wotive unter die römischkatholische und die christkatholische Kirch"gemeinde Lausen im Verhältnis von 3:2 verteilt, so daß die "erstere zu 3/5 und die letztere zu 2/5 bezugsberechtigt ist.

"2. Im nämlichen Verhältnis von 3:2 gehen allfällige Pafsusen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen-Zwingen auf die nrömisch= und christfatholischen Kirchgemeinden Laufen über, speswiell die Kentenschuld zu Gunsten der Sekundarschule Laufen, "sowie die eventuelle Kückerstattungspflicht gegenüber der Gemeinden, Zwingen gemäß Vorbehalt in der regierungsrätlichen Sanktion "des Ausscheidungsvertrages von 1868. Die beiden Kirchgemeinsuben haften solldarisch für die Passiwen.

"3. Die Pfarrkirche zu Laufen wird den beiden Kirchgemeinden "grundsählich zur Mitbenutzung angewiesen, in dem Sinne, daß "die thatsächliche Benutzung seitens der christstatholischen Kirch"gemeinde erst dann eintritt, wenn die Vermögensteilung perfekt
"geworden ist.

"4. Von den durch die Einwohnergemeinden Laufen und Zwin-

"gen jährlich zu liefernden 12 Klafter Pfarrholz haben zu be= "ziehen:

- "a. der römischkatholische Pfarrer: 6 Klafter;
- "b. der christkatholische Pfarrer: 6 Klafter.
- "5. Als Zinsvergütung u. s. w. im Sinne des Begehrens "sub V der Eingabe hat die römischkatholische der christkatholis"schen Kirchgemeinde eine Entschädigungssumme von 4500 Fr.
  "auszubezahlen.
- "6. Der römischkatholische Kirchenrat hat der christkatholischen "Kirchgemeinde das Jahrzeitenbuch zur Aussertigung einer Ab"schrift auszuhändigen.
- "7. Im übrigen sind die Parteien mit ihren gestellten Begeh-"ren abgewiesen.
- "8. Falls sich die beiden Parteien über den Abschluß eines "Auskausvertrages verständigen können, ist derselbe der Regierung "zur Genehmigung vorzulegen.
- "9. Parteikosten werden keine gesprochen. Die amtlichen Kosten "haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen; die erstinstanzlichen "betragen 5 Fr. und die oberinstanzlichen sind bestimmt auf "30 Fr.

"Nach eingetretener Rechtskraft bes Ausscheibungsurteils wird "ber Regierungsrat behufs Durchführung der Bermögensausscheis "dung auf Kosten der beiden Kirchgemeinden einen Kommissär "in Funktion treten lassen."

B. Gegen diesen Entscheid hat die römischkatholische Kirchsgemeinde Laufen, vertreten durch Fürsprech Scholer daselbst, den Refurs an das Bundesgericht ergriffen. Das Teilungsverhältnis 3:2 wird ausdrücklich anerkannt, dagegen um Abänderung des regierungsrätlichen Entscheides in folgenden Punkten nachgesucht:

I. In Dispositiv 2 sei nicht solidarische, sondern Haftbarkeit im Berhältnis von 3/5: 2/5 auszusprechen.

II. Zu Dispositiv 3: "Am Platze der Mitbenutung der Pfarr"firche sei der römischkatholischen Gemeinde, als Mehrheit, die
"Pfarrkirche, und der christkatholischen, als Minderheit, die soge"nannte Notkirche, unter dem Niederthor des Städtchens Laufen
"stehend, als ausschließliches Eigentum zuzuteilen, indem die
"römischkatholische Kirchgemeinde diese Notkirche der christkatholis-

"schen Kirchgemeinde unentgeltlich ins Eigentum überläßt, als "Üquivalent für das von letzterer aufzugebende Mitbenutzungs=
"recht an der Pfarrfirche."

III. Zu Dispositiv 4: "1. Die jährlich von der Einwohner"gemeinde Lausen und Zwingen abzuliesernden 12 Klaster Pfarr"holz bilden einen Teil der Besoldung des römischkatholischen
"Pfarrers und fallen demnach nicht in die Teilungsmasse;

"eventuell, d. h. für den Fall, daß diese 12 Klafter Pfarrholz, "als zum Gesamtkirchenvermögen gehörig, zur Teilung kommen "sollen, wird beantragt:

"2. Bon diesen 12 Klaftern hat zu beziehen:

a. der römischkatholische Pfarrer 3/5 mit 7,2 Rlafter;

b. der christfatholische Pfarrer 2/5 mit 4,8 Klafter."

IV. Zu Dispositiv 5: "1. Die christkatholische Kirchgemeinde ist "mit ihrer, sub V ihrer Eingabe, entschädigungsweise gestellten "Zinsforderung abgewiesen;

"eventuell, falls ihr als Entschädigung eine Zinsvergütung zu=
"erkannt werden follte, wird beantragt:

"2. Es sei diese Entschädigungssumme so sestzusetzen, daß sie " $^2/_5$  des Zinsertrags vom zinsbaren Kapital des frühern Gesamt= "kirchenvermögens gleichkommt, nämlich:

"a. ab 30,000 Fr. Rentenkapital, geschuldet von der Einwohner=
"gemeinde Laufen und Zwingen, und à  $4^{\circ}/_{o}$  zinstragend mit einem
"Zinsertrag von . . . . . . . . Fr. 1200 —

"b. ab 18,533 Fr. 22 Cts. zinsbar ange"legter Kapitalien mit einem Gesamtjahreszins"ertrag à 5 % von

"mit 850 Fr. 66 Cts. jährlich, ausmachend, seit 28. April 1893, "welchen Zeitpunkt das rekurrierte Urteil annimmt, bis 1896 "2451 Fr. 98 Cts.

"Wit dem übrigen Teil ihrer Forderungen seien die Chrift= "katholiken abgewiesen."

Ferner wird beantragt:

"V. Es sei die Friedhoffapelle "St. Martin", welche jest von "den Christfatholiken benutzt wird, als Teil des Gesamtkirchen-"vermögens in die Teilungsmasse zu ziehen, und "VI. In Bezug auf die Vermögensausscheidung, welche gemäß "des rekurrierten regierungsrätlichen Entscheides (in fine) durch "einen Kommissär vorgenommen werden wird, soll der Rekurrentin "das Recht der Weiterziehung, eventuell an das Bundesgericht "gewahrt bleiben.

"Alles unter Roftenfolge."

Ru Rechtsbegehren I wird in der Begründung des Refurses bemerkt, es fei nicht einzusehen, aus welchen Gründen folidarische Haftung für die im Verhältnis von 3/5: 2/5 auf die beiden Par= teien verlegten Berbindlichkeiten der frühern Gesamtkirchgemeinde eintreten follte. Rechtsbegehren II wird folgendermaßen begründet: Schon unterm 24./26. Februar 1896 habe die römischkatholische Rirchgemeinde Laufen mit dem fatholischen Kultusverein in Luxern ein förmliches, nach dem maßgebenden bürgerlichen Recht (Art. 1589 bes Code civil) gultiges Kaufsversprechen abgeschlossen, wonach bie "Notfirche" ber erstern um 20,000 Fr. überlaffen worden fei. Und durch notarialischen Akt vom 17. Oktober 1896 sei dieses Geschäft, unter Vorbehalt der allerdings noch ausstehenden, aber nur bis nach Erledigung des vorliegenden Streites verschobenen regierungsrätlichen Genehmigung, perfekt geworden. Diese für die Bedürfnisse der Christfatholiken genügende, gunftig gelegene und zweckbienlich eingerichtete Kirche wolle die Rekurrentin in die Tei= lung einwerfen, um das Teilungsgeschäft zu erleichtern. Dieselbe, die einen Kaufpreis von 20,000 Fr. erzeige, bilde auch einen wirklichen Erfatz für das aufzugebende Mithenutzungsrecht an der Pfarrkirche, die mit Glocken, Orgel, Altären 2c. auf 65,000 Fr. zu werthen sei, wovon auf die Christkatholiken 2/5, d. h. 26,040 Fr. entfielen. Es sei somit ber Kall gegeben, daß jeder ber beiden Gemeinden ihre eigene Kirche zur Berfügung geftellt werden könne. Das werde aber auch das geeigneiste Mittel sein, den religiösen Frieden auf die Dauer zu fichern. Wenn die Mithenutung gebotent und durchgeführt werden sollte, so ginge das bei den Römisch= katholischen nicht an; sie müßten angesichts ber diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften die Pfarrkirche verlassen und notgedrungen die Notfirche wieder beziehen, die für sie nicht mehr ausreiche. Rechtsbegehren III beruht auf der Auffassung, daß die 12 Klafter Pfarrholz, die gemäß der Urkunde über die Bereinigung bes Jura

mit dem Kanton Bern vom 23. November 1815, §§ 4 und 7. gemäß ber Verordnung über die Bezahlung der fatholitchen Geist= lichen, vom 14. März 1816, § 2, und gemäß dem Vertrag über bie Ausscheidung ber Gemeindegüter zwischen ber Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Laufen, vom 16. November 1868. von der letztern, bezw. ben beiden Gemeinden Laufen und Amingen in einem gewissen Berhältnisse dem tatholischen Geiftlichen zu liefern sind, als ein Bestandteil der Pfarrerbesoldung zu betrachten seien und bem jeweiligen Pfarrer als personliches Gut anfallen: eventuell habe auch hier eine Teilung nach dem angenommenen Berteiler stattzufinden. Zu Rechtsbegehren IV wird angebracht: Die Chriftfatholiken seien seit dem 12. November 1892 insoweit im Genuffe des Rirchenvermogens, als fie die ihnen bamals an= gebotenen Paramente und Geräthschaften zc. entgegengenommen bätten. Run hätten sie allerdings auch Anspruch auf Bergütung ber Kapitalzinsen. Bezüglich des Pfarrhauses bagegen, bas mit ber Pfarrkirche auf die Römischkatholischen übergegangen sei, dürfte billigermaßen berücksichtigt werden, daß die Römischkatholischen während 18 Jahren ganglich vom Genusse des Kirchenvermögens ausgeschlossen gewesen seien und daß die Christkatholiken es abge= lehnt hatten, die ihnen zur Benutzung angebotene Notfirche zu beziehen. Was Rechtsbegehren V betrifft, wird baran festgehalten, baß die "Friedhofkapelle" zum Rirchenvermögen, nicht der Gin= wohnergemeinde Laufen gehöre; es wird bafür auf den Ausschei= bungsvertrag vom 16. November 1868 verwiesen und beigefügt, daß durch den Beschluß der Kirchgemeinde vom 29. Oftober 1882, auf den der regierungsrätliche Bescheid abstelle, nur der Gottes= acker und die Begräbnifgerätschaften ber Einwohnergemeinde Laufen= Zwingen überlaffen worden seien, nicht aber auch die daselbst befindliche Rapelle, wie denn auch mit Bezug auf diese eine Handanderung im Kataster nicht vorgemerkt sei; und wenn auch in einem Begräbnigreglement ber Einwohnergemeinde vom 9. Ke= bruar 1890 die Friedhoftapelle zugleich als Totenkapelle erklärt sei, so andere dies an dem Eigentumsverhaltnis so wenig etwas, wie der Umstand, daß die Einwohnergemeinde anläglich der Kirchhoferweiterung einige Reparaturen an der Kapelle habe vornehmen lassen, Laut Rechtsbegehren VI endlich sollen die Rechte der Rekur=

rentin gegenüber den Anordnungen des zum Vollzug der Ausscheidung vorgesehenen Kommissärs gewahrt werden.

C. Namens ber Rekursbeklagten, driftkatholische Rirchgemeinde Laufen, macht Fürsprech Rem baselbst in einer Antwortschrift bom 22. Dezember 1896 gegenüber ben Antragen und Anbringen ber Refurrentin geltend: Auf Rekursbegehren I fei nicht einzutreten. ba die Frage der Haftbarkeit gegenüber Dritten civilrechtlicher Natur sei und nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Nekurses ber Beurteilung des Bundesgerichts unterstellt werden könne. Eventuell sei das Begehren abzuweisen, da das Teilungsverhältnis 3:2 fich auf die rechtlichen Beziehungen der beiden Parteien zu Dritten nicht beziehen könne. Auch auf das Rechtsbegehren II sei nicht einzutreten. Streitig fei biesbezüglich von Anfang an nur bas Miteigentums= und Mitbenutungsrecht ber Christfatholiken an ber einzigen öffentlichen, in ber Ortschaft Laufen gelegenen Pfarrfirche gewesen. Es burfe nun nicht ein neues Glement in den Streit eingeführt und ein Objekt in die Teilung einbezogen werden, bas thatfächlich nie bazu gehört habe. Durch die Anbringen betreffend die Notfirche werde eine neue Prozeflage geschaffen, die bem bundesgerichtlichen Entscheide nicht zu Grunde gelegt werden burfe. Abgesehen hievon sei die Kompetenz des Bundesgerichts deshalb zweifelhaft, weil die Eigentumsfrage erledigt fei und es sich nur noch um einen Anstand über die Benutzung des öffentlichen Rirchengutes zwischen zwei Korporationen handle, worüber ber bernische Regierungsrat, gestütt auf die Bestimmungen des berni= schen Kirchengesetzes, lettinstanzlich zu entscheiden gehabt habe. Eventuell wird materiell auf Abweisung des Rechtsbegehrens II geschlossen, wofür zunächst auf bas, was zur Begründung bes Nichteintretensschlusses angebracht wurde, verwiesen und ferner ausgeführt wird: Es werde beftritten, daß der Rekurrentin die Dispositionsbefugnis über die Notkirche zustehe. Diese trage zudem in allem den Charakter des provisorischen und vorübergehenden, und schon vom ökonomischen Standpunkte aus biete fie keinen Ersatz für das Mitbenutzungsrecht an der Pfarrfirche. Dazu tomme ber in ben frühern Rechtsschriften betonte moralische Kaftor, der darin bestehe, daß die Christfatholiken an der Pfarrfirche bangen und fich nicht dazu verstehen konnten, in die Not=

Kirche, die ihnen und dem bernischen Kirchengesetze zum Trotz errichtet worden und in der sie mahrend langer Zeit Gegen= ftand bes Hasses und Spottes gewesen seien, zu ziehen. Und mas bie angebliche Notlage ber Römischkatholischen betreffe, dan sie nämlich beim Aufrechthalten des Simultangebrauchs gezwungen wären. die Pfarrkirche zu verlaffen, so beruhe dieselbe, wie vor ben kantonalen Inftanzen ausgeführt worden sei, lediglich auf einem Cirkular des papstlichen Nuntius in Munchen an die Bischöfe Deutschlands vom März 1873, das sich nicht als allgemein verbindliche kirchliche Verordnung darstelle und auch nicht überall. 3. B. nicht im Kanton Margau, befolgt werde. Die ben Gegenstand bes Rechtsbegehrens III bildende Frage der Zuteilung des Pfarr= holges, die von beiden kantonalen Inftangen in gleichem Sinne entschieden worden sei, wird weiter angebracht, werde erst jest aufgeworfen, und es sei beshalb, und weil ste überdies civilrecht= licher Natur sei, darauf nicht einzutreten; übrigens bewiesen die von den Rekurrenten angeführten Titel nichts für ihre Prätention, und es musse deshalb auch materiell das Begehren abgewiesen werden, zumal da bei der Teilung auch darauf Rücksicht zu neh= men sei, daß der christfatholische Pfarrer verheiratet sei, der römischkatholische nicht. Auch in Rechtsbegehren IV begegne man einem novum insofern, als die Rekurrentin sich gegen die dies= bezügliche Verfügung des erstinftanzlichen Richters nicht beschwert habe. Es stehe derfelben deshalb nicht an, jetzt grundsätlich ihre Entschädigungspflicht zu bestreiten. Zudem handle es sich auch hier um eine civilrechtliche Frage, die nur auf dem Berufungs: wege hatte an das Bundesgericht gebracht werden können. Deshalb sei auf das Begehren nicht einzutreten. Eventuell sei dasselbe ab= zuweisen. Die Überlassung eines Teils der Paramente und Geräte falle nicht in Betracht, sondern es handle sich um die Benutzung bes fruchtbaren Vermögens, ber Rente der Kapitalien und ber Grundstücke; so muffe 3. B. als Gegenwert für die Benutzung bes Pfarrhauses doch gewiß eine Logisvergütung von 500 Fr. ausge= sett werden. Die Ablehnung der Benutzung der Notkirche habe auf die Entschädigungsfrage keinen Ginfluß. Auch auf die Frage der Friedhoffapelle — Rechtsbegehren V — könne die Rekurrentin in dieser Instang nicht mehr zurucksommen, nachdem schon ber

Regierungsftatthalter dieselbe zu ihren Ungunften entschieden habe und eine Beschwerde in biesem Buntte unterblieben sei, und nachbem bann auch ber Regierungsrat in gleichem Sinne fich ausgesprochen habe. Materiell muffe zudem wiederholt bestritten werden. daß die Kapelle zum allgemeinen Kirchenvermögen gehöre. Endlich jei auf das Rechtsbegehren VI, das sich gar nicht auf eine gegenwartig ftreitige Frage beziehe, nicht einzutreten.

D. In der Replik trägt die Rekurrentin auf Abweisung ber felbständigen Antrage ber Rekursbeklagten an. Es handle sich nirgenos um nova. Die civilrechtlichen Fragen, die sich boten, feien blog accessorischer Ratur. Und wenn in einzelnen speziellen Punkten bie Rekurrentin fich gegen den erstinstanzlichen Entscheid nicht beschwert habe, — was übrigens unrichtig sei, — so ware dies unerheblich, da der erstinstangliche Entscheid von Amts wegen burch den Regierungsrat habe nachgeprüft werben müffen. Materiell wird an den Retursbegehren und deren Begründung festge= halten und gegenüber ben Anbringen über ben Simultangebrauch ber Pfarrkirche ausgeführt: Zu unrecht werde die Verfügungs= besugnis der römischfatholischen Kirchgemeinde über die den Christkatholiken angebotene Rotkirche bestritten und beren Zustand bemängelt. Es werde baran festgehalten, baf biefelbe einen genugenden und zweckentsprechenden Erfat für das Mitbenutzungsrecht an ber Pfarrfirche bilbe, und bag, wenn ber gemeinsame Gebrauch angeordnet wurde, die Römischkatholischen genötigt waren, die Pfarrkirche zu verlassen. Das Berbot des Simultangebrauchs werbe auch im Kanton Aargau streng befolgt. Ausnahmen seien nur für nichtliturgische Handlungen gestattet worben, sowie für ben Gottesbienft in ber Strafanstalt Lenzburg, wobei aber immerhin der römischkatholische Geistliche sich eines besondern Altars bediene. Um einen Ausgleich in diefem Bunkte zu ermöglichen, würden eventuell folgende Antrage und Offerien gestellt:

"1. Das Bundesgericht moge über die Notfirche einen richter= "lichen Augenschein, resp. eine Expertise über beren Zustand und "Zweckbienlichkeit vornehmen und gleichzeitig allfällig erforderliche "Reparaturen an berselben konstatieren lassen, Alles auf Kosten "ber römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen-Zwingen.

"2. Die römischkatholische Kirchgemeinde übernimmt freiwillig

"die Kosten der nötigen Reparatur und ber gehörigen Instandstellung "der Notfirche, zum gottesdienstlichen Gebrauche, sofern dieselbe "von den Christfatholiken übernommen werden foll.

"3. Sollte das Bundesgericht finden, es biete die Notfirche "wirklich keinen genügenden Erfatz (Aquivalent) für das von den "Christfatholifen aufzugebende Mitbenutungerecht an ber Bfarr= "firche, so moge diese h. Rekursbehörde, unter Würdigung aller "Umstände, nach freiem Ermeffen bie Summe bestimmen, welche "die römische fatholische Kirchgemeinde der chriftfatholischen, nebst "ber Notfirche, ausgleichungsweise noch in baar auszuhändigen "hat."

E. Diesem Anbringen wird in der Duplik zunächst in formeller Beziehung entgegengehalten, daß zu beren Stellung ber gegnerische Umwalt sich nicht gehörig legitimiert habe und daß darauf auch deshalb, weil sie erst in der Replik gestellt worden, nicht einzutreten fei. In materieller Beziehung aber durfe nicht übersehen werden, daß die Antrage, abgesehen von einer vollständigen Ber= rückung des Streitgegenstandes, in der Hauptsache ein ganz neues Verfahren bezwecken, deffen Beendigung nicht absehbar sei.

F. Der Instruktionsrichter ordnete in der Sache einen Augen= schein und eine Expertise an, hauptsächlich zum Zwecke ber Keststellung bes baulichen Zustandes der Notkirche und der Beant= wortung der Fragen, ob dieselbe ben Anforderungen an ein würdiges Gotteshaus entspreche, bezw. wie viel beren Inftandstellung kosten würde, und welches ihr ökonomischer Wert im Berhältnis zum Wert des Mitbenutungsrechts der Christkatholiken an der Pfarrfirche sei. Die Augenscheinsverhandlung, zu der auch die Erverten, nämlich die Architekten Reber in Basel und August Müller in Bern, sowie Orgelbauer Zimmermann in Basel, beigezogen wurden, fand am 13. April 1897 in Laufen statt. Im Beisein der Parteivertreter wurden die in Frage kommenden Gebäulichkeiten u. f. w. besichtigt. Die Resultate bes Augenscheins und die Schlüsse des schriftlich erstatteten Expertenbefindens sollen, soweit sie erheblich sind, in den Erwägungen angeführt werden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die güterrechtliche Auseinandersehung zwischen der römischkatholischen und der christ=

katholischen Kirchgemeinde Laufen, die infolge des Dekrets des bernischen Großen Rates vom 23. April 1897 an die Stelle ber früher einheitlichen katholischen Kirchgemeinde Laufen getreten find. Man hat es also mit einem Anstande zu thun, ber aus ber Trennung einer Religionsgenoffenschaft entstanden ift, für deffen Beurteilung im Allgemeinen die Kompetenz des Bundesgerichtes burch Art. 53, Abf. 3 und Art. 113 B.=B. bezw. Art. 175 in Berbindung mit Art. 189 Organ.=Ges. gegeben ift.

- 2. Den beiben neuen Rirchgemeinden fommt, wie ihrer Recht3= vorgängerin, unbestrittenermaßen die Ratur öffentlich=rechtlicher Korporationen zu. Wie nun die Rechte ber Gefamtgemeinde am Rirchengut in der Hauptsache, namentlich bezüglich der Berwal= tung und Benutzung, durch bas öffentliche Recht bestimmt waren. so ist auch die güterrechtliche Ausscheidung der beiden Tochter= gemeinden eine öffentliche Angelegenheit und der darüber waltende Streit öffentlich=rechtlicher Natur, wie benn auch nach ausbrück= licher Anordnung des erwähnten Dekrets für den Fall, daß fich die Parteien nicht gutlich verständigen wurden, die kantonalen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen waren. Mag daher immerhin festzustellen sein, wem in Zutunft das Eigentum an dem Rirchengut zustehe, bezw. wer in Zukunft hinfichtlich der For= berungen und Schulden der frühern Kirchgemeinde Laufen berech= tigt und verpflichtet sei, und mögen ferner auch gerade burch bie Teilung gewisse privatrechtliche Beziehungen ber beiben Korpora= tionen zu einander geschaffen werden, so beurteilt sich doch die Ausscheidung selbst nicht nach den Regeln des Privatrechts, son= bern nach ben für berartige Successionsverhältnisse geltenden öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Man hat es also weber mit Bezug auf die Ausscheidungsangelegenheit als solche, noch mit Bezug auf einzelne Punkte mit civilrechtlichen Streitigkeiten gu thun, die nur auf dem Wege der Berufung gemäß Art. 56 ff. Org.=Ges. an das Bundesgericht gebracht werden könnten, und es muffen die hierauf beruhenden forideklingtorischen Einwendungen ber Refursbeflagten abgewiesen werden.
- 3. Anderseits ist klar, daß die Rechte, die Dritten an der ehemaligen katholischen Kirchgemeinde Laufen zustanden, und die auf ihrer passiven Seite auf die beiden jett bestehenden Rirch=

gemeinden übergiengen', inhaltlich durch die Trennung nicht be= rührt worden sind und durch die Ausscheidung nicht verandert werden bürfen. Im vorliegenden Verfahren ist nur das interne Berhältnis ber beiden Parteien mit Bezug auf bas früher gemein= jame Kirchenaut zu ordnen; dagegen kann heute nicht entschieden werden, wie sich Dritten gegenüber die Haftung für die Berbind= lichkeiten ber früher gemeinsamen Rirchgemeinde gestaltet. Sierüber haben nicht die mit der Ausscheidung betrauten Instanzen, sondern diejenigen Behörden zu entscheiden, deren Rognition die betreffenden Rechtsverhältnisse ihrer Natur nach unterstehen. Bon biesem Ge= fichtspunkte aus mag zugegeben werben, daß der bernische Regie= rungsrat über seine Kompetenz hinausgegangen ift, wenn er er= flärte, daß die beiden Parteien für gewisse Verpflichtungen der frühern Rirchgemeinde Laufen solidarisch haften. Allein ba dieser Ausspruch unverbindlich ist, braucht berselbe nicht ausdrücklich aufgehoben zu werben. Und fedenfalls fteht es dem Bundesge= richte nicht zu, auszusprechen, daß in jenen Berhältniffen foli= barische Haftung nicht eintrete.

4. Die Vermögensausscheidung stellt sich als eine einheitliche Operation dar, und wenn auch nach den Teilungsobjekten eine Scheidung vorgenommen werden kann, so ift doch der durch die Gemeinschaft ber Masse geschaffene Zusammenhang ber einzelnen Bunkte nicht außer Acht zu lassen und ftets die Gesammtheit der maßgebenden Umftande ins Auge zu fassen, wobei allerdings die Begehren und Anträge ber Parteien im einzelnen zu berücksichtigen find. Hieraus folgt, daß daraus, daß in einzelnen speziellen Bunkten ber erstinftangliche Entscheid nicht angefochten worden sein mag, nicht auf eine Anerkennung ber bezüglichen Berfügungen geschlossen werben darf, daß vielmehr in der bundesgerichtlichen Instanz auch auf solche Punkte noch zurückgekommen werden kann, wobei übrigens zu bemerken ift, daß sich thatsächlich diefer Einwand nur auf die prinzipielle Bestreitung der Zinsvergutungspflicht beziehen könnte. Der auf eine derartige prozessualische Anerfennung sich stüpende, gegen verschiedene Rechtsbegehren ber Re= furrentin gerichtete Nichteintretensschluß ber Refursbeflagten ift deshalb ebenfalls zu verwerfen.

5. Sachlich ift zwischen ben Parteien zunächst streitig der Um=

fang der Teilungsmasse insofern, als die Rekurrentin behauptet. daß in diese auch die Notfirche und die Friedhofkapelle einzubegieben seien, während ber Anspruch auf Lieferung von 12 Klaftern Pfarrholz nicht dazu gehöre. In allen biefen Punkten muß jedoch ohne weiteres der Entscheid der Vorinstanz bestätigt werden. Was die Notkirche betrifft, so geht aus den eigenen Anbringen ber Rekurrentin hervor, daß dieselbe niemals der einheitlichen. katholischen Kirchgemeinde Laufen gehört hat. Sie ist deshalb nicht Teilungsobjekt, und die Frage, ob dieselbe in rechtsverbindlicher Weise auf die jetige romischkatholische Kirchgemeinde übergegangen sei, ist, soweit es sich wenigstens um die Geftstellung ber Teilungsmasse handelt, eine mußige. Bei der Friedhoffapelle sodann fraat es fich, ob nicht die Einwohnergemeinde Eigentümerin berselben geworden sei, was von der Rekursbeklagten behauptet, von der Refurrentin bestritten wird. Es stehen somit hier Rechte Dritter in Frage, über die nicht in diesem Verfahren abgesprochen werden kann. Es ist aber auch nicht nötig, diesen Punkt zuvor in einem besonderen Verfahren flar stellen zu lassen, da in dem Verhalten der Rekursbeklagten ein Verzicht auf ihren Unteil zu erblicken ware, somit die Rapelle, wenn sie nicht der Einwohner: gemeinde gehört, aanz der Rekurrentin zufallen würde. Dafür endlich, daß der Anspruch auf das Pfarrholz nicht Teilungs: objekt sei, ist etwas entscheidendes von der Rekurrentin nicht vor: gebracht worden. Wenn dieses Holz auch früher gang bem römischkatholischen Pfarrer geliefert worden ist, so geschah dies boch offenbar deshalb, weil er der Seelsorger der damals einheit= lichen katholischen Rirchgemeinde Laufen mar, und damit ist keines: wegs bargethan, daß basselbe herkunftsgemäß einen Teil der Befoldung des Pfarrers der jetigen römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen, einer Fraktion ber früher berechtigten, aber ein= gegangenen Korporation bilbe. Der Anspruch auf das Afarrholz

6. Dei ber Ausscheidung selbst nun hat in erster Linie kantonales Recht zur Anwendung zu kommen. Eine Überprüfung des Bundesgerichts, der ja durch Art. 50, Abs. 3 B.=B. ausdrücklich gerufen ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, wie die Rekursbeklagte, wenigstens hinsichtlich des Hauptpunktes, der Frage der ge-

fällt somit in die Teilungsmaffe.

meinsamen Benutzung der Pfarrfirche, andeutet. Nur wird auf jenen Umstand Rücksicht zu nehmen, d. h. es wird von der auf kantonales Necht sich stützenden Entscheidung der kompetenten kantonalen Behörden nur abzugehen sein, wenn durch diese allgemeine Nechtsgrundsätze mißachtet worden sind, oder wenn erstere gegen den Sinn und Geist der Bundesversassung verstößt, insbesondere also bann, wenn das Interesse der Erhaltung des religiösen Friedens, das in solchen Streitigkeiten die Bundesbehörden speziell möglichst zu wahren haben (Urt. 49 und 50 B.=B.) eine Abänderung erheischen sollte (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Grenchen, Amil. Samml., Bd. XX, S. 763).

7. Prinzipiell ist hienach zunächst dagegen nichts einzuwenden und thatsächlich auch nichts eingewendet worden, daß der bernische Regierungsrat bezüglich ber real teilbaren Objekte verfügt bat, daß bieselben nach dem Berhältnis der Berechtigungen den beiden Parteien zuzuscheiden seien. Und da über das Teilungsverhältnis que Zeit kein Streit mehr herrscht, handelt es sich in biefer Beziehung nur noch um die Bereinigung einiger untergeordneter Bunfte, nämlich der Frage nach der Art der Berteilung des Bfarrholzes und der Frage, ob die Rekurrentin der Rekursbeklagten für die ausschliefliche Benutzung des Kirchengutes seit der Trennung eine Bergütung zu leisten habe. In ersterer Richtung ist nicht einzusehen, weshalb nicht, wie bei dem andern teilbaren Bermögen, eine reale Ausscheidung der Berechtigungen im Berbaltnis von 3:2 stattfinden sollte; insbesondere kann boch auf das Maß des Bedürfnisses der beiden Pfarrer gewiß nichts an= fommen. Es find beshalb von den 12 Klaftern 3/5 oder rund 7 dem römischfatholischen und 2/5 oder rund 5 dem christfatholischen Pfarrer zuzusprechen. Die zweite Frage betreffend ift grundsätzlich gu bemerfen : Das Rirchengut ber fruhern Rirchgemeinde Laufen gehört seit ber Auflösung dieser Gemeinde in zwei getrennte kirchliche Korporationen diesen beiben in einem gewissen Unteilsverhältnis. Dasfelbe befindet fich jedoch feit jenem Beitpunkte gum größten Teil im ausschlieflichen Besitz und Gebrauch ber einen dieser Korporationen, der römischkatholischen Kirchgemeinde. Diese hat fomit auch den Ruten gezogen, der der andern Kirchgemeinde zu= gekommen ware, woraus ohne weiteres folgt, daß fie der lettern

gegenüber für ihren Ruhungsanteil ersatpflichtig ift. Diefem zwingenden Rechtsschluß gegenüber konnen Rücksichten ber Billig= feit, die aus den frühern Berhältnissen und aus der Thatsache hergeleitet werden, daß die Christfatholiken die nicht zum Kirchenvermögen gehörende Notfirche nicht zur Benutzung annehmen wollten, nicht in Betracht fallen. Wenn es sich sodann barum handelt, die Höhe der Entschädigung festzuseten, so sind vorab die Gegenstände, die einen schägbaren Nuten nicht abgeworfen haben, b. h. die Kirche und die Paramente und Gerate, von benen übrigens ein Teil der chriftfatholischen Gemeinde schon von Aufang an überlaffen worden ift, nicht in die Rechnung einzubeziehen. Dagegen find als nugbare Objette, außer ben Kapitalien, mit Bezug auf welche die Refurrentin felbst eventuell ihre Entschädigungspflicht anerkennt, zu betrachten : Das Pfarrhaus, der Bfarr= und der Kirchgarten, sowie das Recht auf den Bezug von 12 Klaftern Holz. Der Zinsertrag der Kapitalien beläuft sich nach eigener Angabe ber Rekurrentin auf über 2100 Fr. Die Benutzung bes Pfarrhauses und der beiden Garten barf nach bem über beren Wert vorliegenden Material auf etwa 600 Fr. angeschlagen werben und das Recht auf Bezug des Pfarrholzes auf mindestens 500 Fr., so daß sich der gange Abnuten auf annähernd 3300 Fr. im Jahre belaufen burfte. Hievon ift der Rekursbeklag: ten ihr Anteil mit 3/5, b. h. 1320 Fr. per annum zu erseben.

8. Micht möglich ist eine reale Teilung der Pfarrkirche. Da sich serner in der Teilungsmasse nur diese eine Kirche besindet, so kann auch nicht eine Ausscheidung in dem Sinne Platz greisen, daß beiden Parteien eine eigene Stätte zur Religionsausübung zugewiesen würde. Unter solchen Umständen erscheint es durchaus gerechtsertigt, die Pfarrkirche im gemeinsamen Eigentum der Parteien zu ideellen, den Anteilsberechtigungen entsprechenden Teilen zu belassen und sie denselben zu gemeinschaftlicher Berwaltung und Benutzung zuzuweisen. Sin allgemeiner Rechtsgrundsatz steht dem nicht entgegen. Vielmehr erscheint es rechtlich völlig zuslässig, daß bei der Trennung einer bisher einheitlichen in zwei gesonderte öffentlich-rechtliche Korporationen diese letztern hinsichtlich einzelner Vermögensobiekte, bei welchen eine gemeinsame Benutzung an sich möglich ist, in der Gemeinschaft belassen

werden. Und es ist vom Standpunkte des staatlichen Rechts aus nicht einzusehen, weshalb eine solche Anordnung nicht auch sollte getroffen werden können mit Bezug auf eine Kirche für den Fall, daß sich eine früher einheitliche in zwei gesonderte Kirchgemeinden auslöst. Im Gegenteil erscheint eine derartige Lösung bei Berhältnissen, wie sie hier vorliegen, da die Parteien dem Inhalte ihres Rechtes nach als gleichberechtigt sich gegenüberstehen und auf den nämlichen Schutz seitens des Staates Anspruch erheben können, geradezu als geboten. Die Rekurrentin sicht denn auch das Dispositiv 3 des regierungsrätlichen Entscheides nicht deshalb an, weil nach den die Kirchengutsverhältnisse beherrschenden staatlichen Nechtsregeln eine solche Verfügung nicht zulässig wäre. Sondern sie macht lediglich geltend, daß ihr durch kirchliche Satzung der Simultangebrauch verdoten sei und daß dieser eine Quelle bestänzbigen Unstriedens sein würde.

9. Nun ist aber, was zunächst ben ersten Punkt betrifft, ein firchliches Verbot des Gemeingebrauchs für die staatlichen Beborden bei der durch dieselben vorzunehmenden Regelung ber vermögensrechtlichen Verhältnisse zweier firchlichen Genossenschaften, die durch Trennung aus einer früher einheitlichen Gemeinde ent= standen sind, jedenfalls nicht schlechthin verbindlich, in dem Sinne, daß ein gemeinsamer Besitz und Gebrauch überhaupt nicht ange= ordnet werden dürfte. Denn wenn, wie dies im Kanton Bern unzweifelhaft der Fall ist (vergl. Zeerleder, Das Kirchenrecht bes Rantons Bern, S. 77), die Eigentums: und Nugungsverhaltniffe am Rirchengut im allgemeinen ber staatlichen Rechtsordnung unterworfen sind, fo muß es auch in letter Linie Sache bes Staates fein, zu bestimmen, ob und unter welchen Umftanden ber Simultangebrauch zulässig fei. Dies auch aus einem andern Grunde: Für bas äußere Zusammenleben verschiedener Religions= genoffenschaften kann nicht das interne Rirchenrecht biefer Genof= fenschaften ausschließlich maßgebend sein, sondern es muß für Konfliktfälle im Intereise ber burgerlichen Ordnung und somit in seinem eigenen Interesse ber Staat biese Beziehungen, unter thunlichster Berücksichtigung immerhin ber Satzungen der betreffenden Rirchen, regeln, wie benn auch thatfächlich ber Staat vielfach die Simultanverhältnisse durch legislative und administrative

braucht baber schon seiner Natur und seinem Zwecke mach ein Staat, der die Religions= und Rultusfreiheit als Grundfate anerkennt, nicht Rücksicht zu nehmen; dies um so weniger, als nach dem Wortlaute bes Breve es in bas Ermessen der Bischöfe gestellt wurde (valde optandum est), ob sie die Interdiftion über die betreffenden Kirchen aussprechen wollen, so daß es demnach vorliegend einzig von bem Willen bes zuständigen Bischofs abhängen dürfte, ob den Römischkatholischen der Mitgebrauch ber Kirche in Laufen mit den Chriftfatholiken auch vom firchlichen Standpunkte aus zu gestatten sei ober nicht. Und jedenfalls kann dieses Berbot für die staatlichen Behörden, denen die endliche Verfügung über bie Benutzung des Kirchengutes zusteht, nicht ein Hindernis dafür

bilben, die Rirche bem gemeinfamen Gebrauch zu öffnen.

10. Kann hienach die fragliche Verfügung des bernischen Regierungsrates durch Berufung auf das erwähnte kirchliche Berbot allein mit Erfolg nicht angefochten werden, so ift anderseits zuzugeben, daß Zweckmäßigkeitsgründe und Rucksichten auf die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, denen in solchen Angelegenheiten, soweit möglich, Raum gelaffen werden muß, auf eine andere Lösung hinweisen wurden. Es ist nämlich vorauszusehen, daß durch die kirchlichen Obern der Simultan= gebrauch ber Pfarrkirche der römischkatholischen Kirchgemeinde nicht gestattet, bezw. daß dieselben die Kirche, wenn sie von ben Chriftfatholifen benutzt wird, interdizieren werden und daß die romisch-tatholische Gemeinde, diesem Interditt nachlebend, thatfachlich des Mitgenusses der Pfarrfirche beraubt sein wird, ein Zu= stand, ber zur Förderung bes religibsen Friedens nicht beitragen, überhaupt einem gedeihlichen Zusammenleben und -wirken ber Gemeinbegenoffen hinderlich sein wurde. Wenn sich beshalb ein anderer Ausweg bote, so ware trot der rechtlichen Zulässigkeit bes Simultangebrauchs an der daherigen Verfügung des bernischen Regierungsrates nicht festzuhalten. Allein vorliegend ist ein solcher Ausweg nach den thatfächlichen Verhältnissen und nach der Brozeflage schlechterbings nicht erfindlich. Auf einen Austauf in Geld, an den man am eheften denken mochte, hat die Rekurrentin selbst nicht angetragen. Aber auch die von dieser formulierten Ausgleichsofferten können, abgesehen von den dagegen erhobenen for=

Maknahmen geordnet hat (vergl. Sinschius, Rirchenrecht, Bb. IV. S. 360 ff. u. S. 372 ff.). Wo nun an einem Orte mit verschies benen, anerkannten religiösen Korporationen nur eine Kirche besteht erscheint der Simultangebrauch als die zweckmäßigste Lösung bes baraus entstebenden Konflifts, und es ift berfelbe in der Schweiz für die gemeinen Herrschaften im Verhältnis zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche bereits durch den vierten Landfrieden von 1712 (vergl. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenoffenschaft, Bb. II, S. 156) zum staatsrechtlichen Prinzip erhoben worden. Dazu kommt vorliegend, daß das kirchliche Berbot des Simultangebrauchs gar nicht als ein Bestandteil des internen Rirchenrechts der katholischen Kirche betrachtet werden kann. Wenn es auch nach Hinschins (a. a. D., S. 359) als Rechtsgrundsatz bieser Kirche betrachtet werden muß, "daß ein katholisches Kirchen= gebäude niemals durch die kirchlichen Behörden und Organe nicht fatholischen Christen zum Gebrauch für ihren Gottesbienft ein= geräumt werden darf," so hat doch anderseits "die katholische Rirche die Vornahme von gottesdienstlichen Sandlungen durch Baretifer in einer katholischen Kirche zu keiner Zeit als einen Grund betrachtet, welcher die Benutzung einer solchen für ihre eigenen gottesdienstlichen Zwecke auch nur vorübergehend auszuschließen vermöchte." Thatfächlich werben benn auch einerseits fatholische Rirchen den Protestanten zur Mitbenutzung eingeräumt, anderseits wird die Mitbenutzung protestantischer Kirchen von den Ratholifen selbst als Recht beansprucht. Dagegen ift nun allerbings ben Katholiken gemäß einem von Papft Bing IX. am 13. März 1873 an dem Runtius in München erlassenen Breve, das, wie es scheint, in der Form eines Cirkulars ober einer Inftruktion den deutschen Bischöfen mitgeteilt wurde, der Gebrauch einer Kirche, die den "Neuketsern" (neohæreticis), d. h. den Alt= ober Christfatholiken, eingeräumt worden ist, untersagt, und es scheinen in der Anwendung Ausnahmen nur unter besondern Berhältniffen zugeftanden zu werden. Allein diefer Erlaß ftellt sich nicht sowohl als eine allgemeine kirchenrechtliche Anordnung, als vielmehr als eine bloke Verwaltungsmaßnahme bar, die über= bies keineswegs auf bogmatischen Gründen beruht, sondern wesent= lich als ein Kampfmittel bezeichnet werden muß. Auf diesen Erlaß

mellen Einwendungen, nicht berücksichtigt werden. Dieselben besteben im wesentlichen darin, daß die Notkirche in die Teilungsmasse einbezogen und gegen Aufgabe ihres Anteils an dem Mitbenutungs. rechte an der Pfarrkirche den Christkatholiken, eventuell mit einer Entschädigung für die nötigen Reparaturen bezw. mit einem angemeffenen Draufgeld, zugewiesen werden will. Gin foldes Berfahren ist nun aber aus verschiedenen Gründen unthunlich. Amar ber moralische Einwand, daß die Notkirche dem Staate und ben Christfatholiken zum Trotz erbaut worden sei und daß letztere barin während langerer Beit "ber Gegenstand bes Saffes und bes Spottes" ber Römischkatholischen gewesen seien, kann selbstveritändlich nicht ins Gewicht fallen. Dagegen ift zu beachten, daß sich ein Ausgleich doch nur auf der Basis des gemeinsamen Rirchengutes vollziehen kann und daß sich die eine Partei eine Abfindung anders als in Gelb kaum gefallen lassen muß. Es ist nicht abzusehen, wie die Behorde gegen den Willen des einen Teilungs= intereffenten ein Objekt in die Teilungsmaffe follte einbeziehen bürfen, das nicht dazu gehört und vollends geht es nicht an, die eine Partei zu zwingen, fich gang ober teilweise mit einem solchen Objekte abfinden zu lassen. Würde man aber auch eine berartige Abfindung für rechtlich zuläsig erachten, so fällt dann doch ber Umstand ausschlaggebend in Betracht, daß die Rotkirche nach ihrem baulichen Zustande nicht als ein paffendes Aquivalent für ben Anteil an bem Mitbenutungsrecht an der Pfarrfirche betrachtet werben kann, auch nicht in Berbindung mit einer Entschädigung für die nötigen Reparaturen bezw. einem angemessenen Draufgeld. Abgesehen von Erwägungen ideeller Natur hat nämlich der richterliche Augenschein und die Expertise ausgewiesen, daß diese Kirche ben Anforderungen, die an ein zu ftandigem Gebrauche auf längere Zeit berechnetes Gotteshaus gestellt werden muffen, nicht entspricht. Die Experten lassen sich bahin aus, daß bas Gebäude einen zu fehr ausgesprochenen provisorischen und zu wenig kirchlichen, zur Andacht stimmenden Charafter habe, und sie betonen ausdrücklich, daß demselben, auch wenn es in ber von ihnen vorgeschlagenen Weise restauriert wurde, immerhin ein gewiffer, leicht erkennbarer provisorischer Charakter anhaften murde. Wird dies mit den rechtlichen Bedenken gegen eine Abfindung

VI. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. Nº 192. 1389

burch Überlassung der Notkirche zusammengehalten, so muß auch diefer Ausweg als ausgeschlossen bezeichnet werden, so daß es notwendigerweise bei bem, vom ftreng rechtlichen Standvunkte aus nicht anfechtbaren Simultangebrauch der Pfarrkirche fein Bewenden haben muß. Dabei mag immerhin bemerkt werden, daß eine Aufhebung dieser Gemeinschaft durch Auskauf im Interesse des fried= lichen Zusammenlebens der beiden Religionsgemeinschaften liegen mürde.

11. Was endlich das Rechtsbegehren VI der Rekurrentin betrifft, so bleiben berfelben bie gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Magnahmen bes zu bestellenden Teilungskommissärs vorbehalten, ohne daß es hiezu eines besondern richterlichen Ausspruchs be= dürfte.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

I. Nummern 4 und 5 des Regierungsentscheibes vom 10. Sep= ember 1896 werden dahin abgeändert:

4. Bon den durch die Einwohnergemeinden Laufen-Zwingen jährlich zu liefernden 12 Klaftern Pfrundholz haben zu beziehen:

a) Der römischkatholische Pfarrer 7 Klafter,

b) Der driftkatholische Pfarrer 5 Klafter.

5. Mis Zinsvergütung u. f. w. im Sinne bes Begehrens sub Liffer V ber Eingabe an den Regierungsrat von Bern hat die römischkatholische Kirchgemeinde ber christkatholischen eine Ent= schädigungesumme von 3960 Fr. für 3 Jahre, gerechnet vom 28. April 1893 bis 28. April 1896, und von da an bis zur Aushingabe, refp. Auslösung der betreffenden Werte 1320 Fr. per Jahr zu bezahlen.

II. Im Übrigen wird ber rekurrierte Regierungsratsentscheid

bestätigt.